

- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen.
Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.
- 6.4 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen.
- 6.5 Bei Unfällen mit Personenschäden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

A7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

Weitere Bestimmungen

A10 Gefahrsveränderung

- 10.1 Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.
- 10.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.
- 10.3 Als Gefahrserhöhung gilt beispielsweise die Verwendung des Wasserfahrzeuges bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A8 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation des Anspruchs bestehen und keine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Halter, den Lenker oder Anspruchsberechtigten hängig ist.

A9 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A12 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A13 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz, Bleicherweg 19, 8022 Zürich, zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.